

DVT-Bestandsgeräte Ergänzende Abnahmeprüfung bis Ende Dezember 2017 notwendig

Seit Januar 2013 liegt die DIN 6868-161 für die **Abnahmeprüfung** von zahnärztlichen Digitalen Volumentomographie-(DVT)-Geräten vor.

Eine entsprechende Norm für die **Konstanzprüfung** an DVT-Geräten DIN 6868-15 trat erst im Juni 2015 in Kraft. Bis zum Juni 2015 erfolgte die Abnahmeprüfung nach Herstellerangaben und der Qualitätssicherungs-Richtlinie. Nach dem Inkrafttreten der neuen Norm DIN 6868-15, also seit Juni 2015, wird für alle neu in Betrieb gehenden DVT-Geräte ab dem 01.01.2016 die Abnahmeprüfung nur noch nach der Norm DIN 6868-151 durchgeführt.

Das heißt: Für alle Bestandsgeräte, die nach der alten Norm Abnahme geprüft wurden, also bislang nach Herstellerangaben und Qualitätssicherungs-Richtlinie, ist bis zum **01.01.2018** eine **ergänzende Abnahmeprüfung** gemäß DIN 6868-161 erforderlich.

Neuer Prüfkörper erforderlich

Es erfolgt dann die Konstanzprüfung nicht mehr nach Herstellerangaben, sondern nach der DIN 6868-15 mit einem **neuen** Prüfkörper. Die geforderte ergänzende Abnahmeprüfung wird bei der nächsten wie-

derkehrenden Sachverständigenprüfung (§ 18 Abs. 1 RÖV) kontrolliert. Diese neue DIN verlangt die Nutzung bzw. Anschaffung eines neuen Prüfkörpers gemäß DIN 6868-15, was mit Kosten verbunden ist. Zu diesen Anschaffungskosten kommen die Kosten einer erweiterten Abnahmeprüfung durch den Hersteller/Lieferanten/das Depot hinzu und weitere Kosten für die Software.

Es ist überaus unverständlich, dass Anbieter von DVT-Geräten sehr lange nur die „alte Vorgehensweise“ bei der Abnahmeprüfung anbieten, obgleich in Fachkreisen seit Jahren bekannt war, dass ein neuer Prüfkörper angeschafft werden muss und eine ergänzende Abnahmeprüfung folgt. So hätten Kosten vermieden werden können. Bei den nun für Sie zu tätigen Investitionen für den Prüfkörper und die ergänzende Abnahmeprüfung empfehlen wir, mit dem Depot zu sprechen, wieso man Ihnen als Käufer und Nutzer des DVT-Gerätes nicht im Vorfeld die neue Abnahmeprüfung anbot. Einen neuen Prüfkörper zu finanzieren, ist unumgebar. Inwiefern Kulanz bei der Abnahmeprüfung angeboten wird, bleibt offen.

*Dr. Veronika Hannak
Leiterin der Zahnärztlichen Stelle Röntgen*